



Versicherungsschutz während beruflichen Eingliederungsmassnahmen¹ der IV

Im Rahmen der IVG-Revision 6a wurde der Art. 11 IVG gestrichen, womit das bisherige Eingliederungsrisiko bzw. die Pflicht der IV, Behandlungskosten im Falle von Krankheit oder Unfall im Zusammenhang mit Eingliederungsmassnahmen zu übernehmen, entfiel. In der «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» wird eine umfassende Deckung im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) während Eingliederungsmassnahmen angestrebt. Bis zu deren Einführung gilt die nachfolgende Regelung.

Versicherungsschutz bei Krankheit

Jede in der Schweiz wohnhafte Person untersteht im Krankenpflegebereich dem Versicherungsobligatorium, womit ihr Krankenversicherer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für alle Behandlungskosten bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und Mutterschaft einsteht (vgl. Art. 1a, 3 und 8 KVG).

Für versicherte Personen, welche sich in Eingliederungsmassnahmen der IV befinden, ergibt sich somit folgender Versicherungsschutz bei Krankheit:

Die Behandlungskosten werden vom jeweiligen Krankenversicherer der versicherten Person übernommen. Die finanzielle Absicherung erfolgt über eine befristete Weiterführung des Taggeldes der IV (Art. 20^{quater} IVV i.V.m. Art. 22 IVG), dies jedoch nur, wenn kein Anspruch auf ein Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der Invalidenversicherung besteht.

Versicherungsschutz bei Unfall

Auch die Unfallversicherung ist obligatorisch. Erwerbstätige Personen in einem Arbeitsverhältnis einschliesslich Lernende und Praktikanten sind über den Arbeitgeber automatisch gegen Berufs- und (sofern die Person mindestens acht Stunden pro Woche für den Betrieb arbeitet) Nichtberufsunfall versichert. Im Falle eines Unfalls übernimmt der UVG-Versicherer die Heilungskosten, Taggelder, Renten etc.

Für versicherte Personen, welche an Eingliederungsmassnahmen der IV teilnehmen, ergibt sich gemäss [Empfehlung der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG vom 27. Juni 2018 «Nr. 01/2007: Arbeitseinsätze und -versuche der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe»](#) folgender Versicherungsschutz im Rahmen des UVG:

- a) **Während des Arbeitseinsatzes bei einer Durchführungsstelle** (Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt² oder Institution mit privatem Versicherer nach Art. 68 UVG) **mit AHV-Lohn oder mit IV-Taggeld** (ausgenommen sind Arbeitsversuche gemäss Art. 18a IVG). Es besteht UVG-Deckung bei der Durchführungsstelle.
- b) **Während des Arbeitseinsatzes bei einer Durchführungsstelle** (Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt² oder Institution mit privatem Versicherer nach Art. 68 UVG) **weder mit AHV-Lohn noch mit IV-Taggelder** (ausgenommen sind Arbeitsversuche gemäss

Art. 18a IVG)

Wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung der einzugliedernden Person vorliegt – davon ist grundsätzlich auszugehen – oder wenn der Arbeitseinsatz der Ausbildung dient (z.B. Praktika im Rahmen der Frühintervention), besteht UVG-Deckung bei diesem Einsatzbetrieb. Beispiel: Ein Reitstall muss gereinigt werden. Reinigung des Reitstalls durch die Person im Arbeitseinsatz.

c) **Während des Arbeitseinsatzes bei einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte** (inklusive Arbeitsversuche gemäss Art. 18a IVG)

Personen, welche in einer der Suva angeschlossenen Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte tätig sind, und Leistungen der IV in Form von Taggeldern oder Renten erhalten, sind im Sinne von Art. 66 Abs. 1 lit. n UVG bzw. Art. 84 lit. b UVV versichert. Ohne IV-Taggeld und ohne IV-Rente sind sie versichert, sofern die Tätigkeit der beruflichen Ausbildung dient.

Spezialfälle

Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, diese Person jedoch aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV hat, besteht immer noch UVG-Deckung über das vormalige Arbeitsverhältnis.

Bei allen anderen Konstellationen (insbesondere bei Arbeitsversuchen im 1. Arbeitsmarkt gemäss Art. 18a IVG) besteht der gleiche Versicherungsschutz wie bei Krankheit d.h. gemäss KVG.

¹ Wo nicht anders vermerkt, umfasst in der vorliegenden Zusammenstellung der Begriff der (beruflichen) Eingliederungsmassnahmen die folgenden Leistungen der IV: Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG), berufliche Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG), Berufsberatung (Art. 15 IVG), erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG), Umschulung (Art. 17 IVG), Arbeitsversuch (Art. 18a IVG) sowie berufliche Abklärungsmassnahmen (Art. 43 ATSG, Art. 69 IVV).

² Bei Arbeitgebern im 1. Arbeitsmarkt kommen neben der Suva auch zahlreiche andere Versicherer nach Art. 68 UVG in Frage.